



Freistaat oder Polizeistaat – Was bringt das neue Polizeigesetz?

Diskussion mit Valentin Lippmann, innenpolitischer Sprecher der GRÜNEN-Landtagsfraktion

#FREIstattPOLIZEIstaat

Fact Sheet

Vorläufige Einschätzung zum Referentenentwurf des neuen sächsischen Polizeirechts

Stand 22.08.2018

Die Staatsregierung hat am 18. April 2018 den Entwurf für ein neues sächsisches Polizeirecht vorgestellt. Das Polizeivollzugsdienstgesetz (PVDG) sowie das Polizeibehördengesetz (PBG) sollen das bisherige Polizeigesetz ablösen. Der Entwurf wurde zur schriftlichen Anhörung an Behörden, Institutionen und Interessenverbände freigegeben. Diese ist mittlerweile abgeschlossen. Das Ergebnis der Anhörung wird derzeit im Innenministerium ausgewertet. Eventuelle Änderungen am Entwurf, z.B. die Aufnahme einer Befugnis zur Onlinedurchsuchung, wird aktuell in der Koalition von CDU und SPD diskutiert. Ist dieser Abstimmungsprozess abgeschlossen, wird der Gesetzentwurf vorgenommen, erneut das Kabinett passieren und an den Landtag zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Welche Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die erste Einschätzung beruht daher maßgeblich auf der zur Verfügung stehenden Fassung des Referentenentwurfs. Sie ist deshalb und auch mit Blick auf die umfangreichen Neuregelungen eine vorläufige.

Das neue Polizeirecht enthält zahlreiche neue polizeiliche Befugnisse zur Überwachung sächsischer Bürgerinnen und Bürger. Diese Befugnisse reichen weit in das Vorfeld konkreter Gefahren hinein. Sie gehen bis an die Grenze des verfassungsrechtlich erlaubten und teilweise darüber hinaus. In jedem Falle sind sie gekennzeichnet von der grundlegenden Entscheidung für ein Mehr an Überwachung für vermeintlich mehr Sicherheit zu Lasten der Grundrechte jedes und jeder Einzelnen.

Die nunmehr gesetzlich vorgesehene Telekommunikationsüberwachung – das Abhören von Telefongesprächen oder das Mitlesen von SMS beispielsweise – soll bereits ohne konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr allein zur allgemeinen „Verhütung einer Straftat“ zulässig sein. Eine Videoüberwachung öffentlicher Räume soll künftig bereits bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr zulässig sein – das wäre bereits dann der Fall, wenn an einem öffentlichen Ort eine Straftat begangen wurde. Dies ist der Freifahrtschein für mehr Videoüberwachung in Sachsen's Städten.

Auch die Möglichkeiten der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle, die Befugnisse zur Erteilung von Aufenthaltsverboten und -geboten, die intelligente Videoüberwachung, die Überwachung von sog. Kontakt- und Begleitpersonen, die Erlaubnis zum Erheben von Nutzungs-, Bestands- und Verkehrsdaten sowie die Fußfessel greifen tief in die Grundrechte Einzelner ein. Diese polizeilichen Befugnisse orientieren sich mit ihren Voraussetzungen an nachrichtendienstlichen Befugnissen, erlauben aber nicht nur informationelle, sondern auch aktionelle Maßnahmen. Die Polizei hat dadurch die Möglichkeit, früher und häufiger einzutreten. Aufgrund der geringen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts wird sie auch häufiger Fehleinschätzungen unterliegen, zu Lasten aller Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig eröffnen insbesondere die weitgehenden Datenweiterverarbeitungsbefugnisse der §§ 79, 80 PVDG eine weitreichende Datenbevorratung, nämlich für die niedrigschwellige Voraussetzung der „Erfüllung einer Aufgabe“ ohne konkreten Ermittlungsansatz oder Vorliegen einer konkreten Gefahr. Dies gilt für alle Daten, die die Polizei nach dem PVDG oder bei der Verfolgung von Straftaten gewonnen hat. Auch hier bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Eine solche Befugnis zur Bevorratung ist die Grundlage für riesige polizeiliche Datenbanken, in welchen potenziell Informationen zu nahezu jeder Bürgerin und jedem Bürger gespeichert werden können.

Mit dem neuen Polizeirecht geht zudem eine weitere Militarisierung der Polizei einher. So soll den Spezialeinsatzkommandos die Verwendung von Handgranaten erlaubt werden. Ebenso können durch das Innenministerium für Spezialeinheiten weitere, nicht näher definierte „besondere Formen von Munition“ zugelassen werden, die darauf gerichtet sind, den Betroffenen zu überwältigen, ohne ihn dabei tödlich zu verletzen.

Schlussendlich handelt es sich bei dem jetzigen Entwurf für das neue Polizeirecht vor allem um ein Gesetzeswerk, bei dem der Teufel im Detail liegt. Insbesondere mit der Verwässerung der Gefahrenbegriffe und der teils deutlichen Absenkung der Eingriffsschwellen geht ein massiver

Angriff auf die Bürgerrechte einher, der erst auf den zweiten Blick erkennbar ist. Trotz aller gegenteiligen Beteuerungen der Koalitionsfraktionen ist dieser Gesetzentwurf derzeit nicht allzu weit vom Bayrischen PAG entfernt.

Zu den geplanten Änderungen:

1. Zahlreiche neue polizeiliche Befugnisse zur Überwachung sächsischer Bürgerinnen und Bürger bereits im Vorfeld konkreter Gefahren – eine neue Dimension der Überwachung

Das PVDG weitet die polizeilichen Befugnisse erheblich aus, in dem es neue Befugnisse schafft. Die neuen Befugnisse betreffen in großem Umfang das Vorfeld konkreter Gefahren und dienen dabei nicht nur der Informationsgewinnung. Die offensichtliche Orientierung und teilweise wortgleiche Übernahme der Befugnisse des ab 25. Mai geltenden Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), dass diese jedoch nur zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zulässt, legt den Schluss nahe, dass der sächsische Entwurf keine gesonderte Güterabwägung für „normale“ Gefahren vorgenommen hat. Stattdessen wurden teilweise mehr schlecht als recht die Voraussetzungen und Terminologie für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus einfach „copy and paste“ in die Regelungen zum polizeilichen Alltagshandeln transformiert.

Neu geschaffen wird beispielsweise:

- die präventive Telekommunikationsüberwachung, Mithören und Speichern laufender Kommunikation (Gespräche, E-Mail, SMS, Chat)
- die Auskunft über Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz (elektr. Kommunikationsdienste, Online-Banking, Facebook etc.) ohne entsprechende statistische Erfassung wie in § 101b StPO
- die Auskunft über Bestandsdaten nach dem TMG (Daten zum Abschluss von Verträgen mit Telemedienanbietern etc.) – für TKG bereits im alten PolG geregelt
- die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Identifizierung/Ermittlung und zur Lokalisierung von mobilen Telekommunikations-Endgeräten (IMSI) und zur Unterbrechung/Verhinderung von Telekommunikation
- die Möglichkeit des Einsatzes intelligenter Videoüberwachung auf Straßen im grenznahen Bereich (30-km-Radius um die Außengrenzen – aufgrund der langen Grenzen zu Polen und Tschechien trifft dies einen erheblichen Teil Sachsens)
- Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit hoher Kriminalitätsbelastung
- Videoüberwachung bei abstrakter Gefahr oder zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen – also quasi überall
- Videoüberwachung im Gewahrsam
- der Einsatz von V-Personen.

2. Es kann jede/n treffen – Gefährder, Kontakt- und Begleitpersonen – sog. „personifizierbare Gefahrenlagen“

Ein weiterer neuer zentraler Ansatzpunkt für die Befugnisse im präventiven Bereich ist die Definition sogenannter „personifizierter Gefahrenlagen“ - eine Umschreibung für den Begriff der Gefährder (dieser Begriff wird im Gesetz nicht genannt). Das sind Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in absehbarer Zeit eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen werden oder Personen, bei denen das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen werden. Gegen diese Personen erlaubt das PDVG nunmehr u.a.

- Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverbote
- die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielter Kontrolle
- die Fußfessel zur Aufenthaltsüberwachung
- die längerfristige Observation und den Einsatz besonderer technischer Mittel
- die Überwachung der Telekommunikation sowie Erhebung von Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten.

Es handelt sich dabei um präventive Befugnisse, eine konkrete Gefahr oder bereits begangene Straftaten müssen nicht vorliegen. Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Gefahr eintreten wird, werden nicht geregelt. Damit werden die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. Sie sind teilweise noch geringer – etwa bei der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle – als im BKAG.

Neben den sog. Gefährdern können auch Kontakt- und Begleitpersonen sowie solche Personen, die man verdächtigt, Gefährder Endgeräte nutzen zu lassen oder Mitteilungen entgegenzunehmen, überwacht werden. Die Definition der Kontakt- und Begleitpersonen wird ausgeweitet, sie können nunmehr zu Beobachtung und gezielten Kontrolle ausgeschrieben werden, einschl. der Datenbank für die intelligente Videoüberwachung. Grundsätzlich muss damit jede Person rechnen, ohne hinreichende und für sie vorhersehbare Anhaltspunkte und Verdachtsumstände, in das Visier der Sicherheitsorgane zu geraten.

3. Erweiterung auch bereits bestehender polizeilicher Befugnisse

Zum anderen werden bestehende polizeiliche Befugnisse erweitert. So wird beispielsweise der Begriff der erheblichen Gefahr ausgeweitet, die Auskunftspflichten gegenüber der Polizei erweitert, die Voraussetzungen für die Wohnungs durchsuchung abgesenkt, der Einsatz von Handgranaten erlaubt sowie die automatisierte Kennzeichenerfassung und die Rasterfahndung ausgeweitet.

4. Polizei in den Kommunen – Polizeibehördengesetz (PBG)

Auch das neue PBG gibt den allgemeinen Polizeibehörden (z.B. gemeindliche Vollzugsbediensten) umfassende Befugnisse wie Identitätsfeststellung, Befragung, Vorladung, Platzverweis, Durchsuchung von Personen, Sachen, Wohnungen, Sicherstellung, etc. Insbesondere die Möglichkeit der Videoüberwachung und die Ausweitung der Möglichkeit der Alkoholkonsumverbote schon bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr stellt eine enorme Verschärfung dar.

5. Umfangreiche Regelung zur Datenverarbeitung lehnt sich an die Regelung des neuen BKAG an und ermöglicht große Datenbevorratung

Da die §§ 61, 74, 80, 85, 90-95 PVDG oder §§ 40, 53-55 PBG in das neue Datenschutz-Umsetzungsgesetz verweisen und dieses bis zum 7. Mai noch nicht vorlag, konnte noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Allerdings wird bereits die Orientierung am BKAG deutlich, mit der auch dort schon kritisierten Möglichkeit der ausufernden Datenbevorratung durch Weiterverwendung einmal erhobener personenbezogener Daten.

6. Zu den Neuerungen im PVDG und PBG im Einzelnen:

a) Einführung neuer Polizeibefugnisse

Das PVDG führt neue polizeiliche Befugnisse ein. Zum Teil orientieren sich die Eingriffsvo-raussetzungen an den Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes, bzw. an der Strafprozessordnung. Zum Teil werden aber auch Befugnisse geschaffen, deren Wortlaut eher experimentell anmutet, z.B. die intelligente Videoüberwachung. Neue Befugnisse sind:

- DNA-Analyse bei Toten oder hilflosen Personen, § 17
- Untersagung des Kontakts mit bestimmten Personen(-gruppen), für bis zu drei Monaten, sog. Kontaktverbot, § 21 Abs. 3 (Verlängerung ohne Höchstfrist möglich)
- Videoüberwachung im Gewahrsam, § 25
- körperliche Untersuchung von Personen, § 27 Abs. 4, 5
- Ausstellung von Tarnpapieren, § 36
- Verwendung von Handgranaten durch Spezialeinheiten, § 40 Abs. 4 und Zulassung weiterer Munition durch das Innenministerium
- präventive automatisierte Gesichtserkennung und Datenabgleich im 30-km-Grenzbiet, einschließlich Weiterverarbeitung für gezielte Kontrolle, § 59
- präventive Ausschreibung einer Person oder deren Kontakt- oder Begleitperson zur gezielten Kontrolle, § 60 (kein Richtervorbehalt, Verlängerung ohne Höchstfrist möglich)
- präventive elektronische Fußfessel für sog. Gefährder und solche Personen gegen die

ein Aufenthalts- oder Kontaktverbot erlassen wurde, einschließlich Verarbeitung erhobener Daten, § 61 (Verlängerung ohne Höchstfrist möglich)

- Überwachung der Telekommunikation und der in Datenspeichern abgelegten Inhalte auch ohne konkrete Gefahr (präventive TKÜ), § 66
- Auskunft über Verkehrsdaten nach dem TKG und über Nutzungsdaten nach dem TMG, § 67 (zugleich keine Höchstfrist für das Zurückstellen/Unterbleiben der Benachrichtigung des Betroffenen, § 74 Abs. 5)
- Einsatz technischer Mittel zur Identifizierung/Ermittlung und zur Lokalisierung von mobilen TK-Endgeräten (IMSI), § 68
- Unterbrechung/Verhinderung von Telekommunikation, § 69
- Standortermittlung gefährdeter Personen, § 71

b) Ausweitung bereits bestehender Polizeibefugnisse

Die bestehenden polizeilichen Befugnisse werden ausgeweitet. So wird beispielsweise die Schleierfahndung, also die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Personenkontrollen, mit der Befugnis zur intelligenten Videoüberwachung und der Möglichkeit der präventiven gezielten Kontrolle von Personen und deren Begleitung kombiniert. Ausgeweitet werden im Einzelnen folgende Befugnisse:

- Ausweitung des Begriffs der erheblichen Gefahr, die sich auf einen Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit sowie bedeutende Sach- und Vermögenswerte etc. bezieht (Aufzählung als Regelbeispiele – andere Rechtsgüter grds. inbegriffen, aber unklar welche)
- bei der Definition der abstrakten Gefahr wird die Einschränkung einer typischerweise gefährlichen Situation nicht mehr vorgenommen,
- Einführung der Terminologie des Gefährders und gegen ihn zulässigen Maßnahmen, in §§ 21, 60, 61, 63, 66
- Ausweitung des Begriffs der Kontakt- und Begleitpersonen, § 4 – auch für Kontakte zu Gefährdern
- erweiterte Auskunftspflichten bei der Polizei, § 13 (auch für Rechtsanwälte galt dies schon nach dem alten PolG bei Gefahr für Leib und Leben) und erweiterte Möglichkeit der zwangsweisen Vorladung, § 14
- Identitätsfeststellung auch zum Schutz privater Rechte, § 15
- spezielle Rechtsgrundlage für Meldeauflage, § 201
- Verlängerung der Aufenthaltsverbote/-gebote und Kontaktverbot, § 21 (keine Höchstfrist)
- Erweiterung der Gewahrsamnahme für Kontaktverbote, § 22 (ansonsten strengere Voraussetzungen)
- Erweiterung der Personendurchsuchung, insb. bei Ausschreibung zur Kontrolle, § 27 Absenkung der Eingriffsschwelle und Ausweitung der Betretungsgründe bei Woh-

nungsdurchsuchung, § 29

- Sicherstellung von Wohnraum zur Beseitigung oder Verhinderung von Obdachlosigkeit bis zu 12 Monate, § 34
- unmittelbarer Zwang nicht mehr nur durch „einfache“ körperliche Gewalt, § 40
- spezielle Rechtsgrundlage für Fesselung, § 422 (auch bei Beschädigung von Sachen von geringem Wert)
- Ausweitung des Schusswaffengebrauchs und der besonderen Waffen gegen Personen, § 44
- Neuregelung der Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei erhöhter Kriminalitätsbelastung (unklar, ob weitergehend), § 57
- Ausweitung der automatisierten Kennzeichenerfassung von mobil zu stationär (nur noch offen, keine Unterrichtungspflicht gegenüber Landtag mehr), § 58
- Ausweitung der Rasterfahndung auf Vorbereitungshandlungen für eine terroristische Straftat und auf im Einzelfall festzulegende (nicht erforderliche) Merkmale, Unterrichtungspflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten entfällt, § 62
- Ausweitung technischer Mittel für Observationen auf Gefährder und deren Kontakt- und Begleitpersonen, richterlichen Anordnung erst nach einem Tag durchgängigem Einsatz, wesentlich erweiterte Verwendung für andere polizeiliche Zwecke nach § 79 Abs.2, § 63
- Rechtsgrundlage/Regelung der Voraussetzung zum Einsatz von V-Personen (bislang ohne Rechtsgrundlage), § 64
- Ausweitung des Einsatzes technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen auf andere Personen, § 65 (keine Höchstfrist)
- Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung unter Vorbehalt der technischen Möglichkeit, § 76

c) Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen

Der Entwurf sieht weitgehende, neue Befugnisse zur Datenerhebung, -übermittlung und -weiterverarbeitung vor, so beispielsweise die

- Weiterverarbeitung von Daten durch Zweckänderung ohne eigene Erhebungsgrundlage für die Verhütung vergleichbarer Straftaten/Ordnungswidrigkeiten, bedeutsame Rechtsgüter, drohende Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter in absehbarer Zeit, § 79 Abs. 2 (zentrale Regelung zur Übermittlung an andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, ohne konkrete Aufgabe der empfangenden Stelle)
- Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in polizeilichen Informationssystemen zur Erfüllung von Aufgaben und generell zur Vorgangsbearbeitung, § 80 Abs.1 und 7
- Ausweitung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren durch Polizeidienststellen ohne Bindung an die Aufgabenerfüllung der Polizei, § 85
- Aufzeichnung von Notrufen und Anrufen, § 86

- Datenübermittlung zum Zweck einer Zuverlässigkeitsprüfung bei Veranstaltungen, § 88 („soweit“ durch „wenn“ ersetzt, keine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag mehr)
- Datenübermittlung an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, § 89 und im internationalen Bereich, § 90

d) Einführung neuer Straftatbestände

Mit dem Gesetz werden neue Straftatbestände geschaffen. Mit bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen sind Verstöße gegen Aufenthaltsverbote/-gebote/Kontaktverbote oder Zuwiderhandlungen gegen die Fußfessel bewehrt.

e) Unklare Rechtsbegriffe/Regelungen/Verweisung

Das Gesetz verwendet eine Reihe unbestimmter oder unklarer Rechtsbegriffe und arbeitet in Größenordnung mit Verweisungen, die ein Verständnis der Voraussetzungen für Eingriffsbefugnisse erheblich erschweren. Auch daraus ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken, z.B.:

- „konkrete Wahrscheinlichkeit“ oder „überschaubare Zukunft“, in §§ 21, 60, 61, 63, 66 (unreflektierte Übernahme von Begriffen aus dem BKA-Urteil, hier stellt sich insbesondere die Frage, an welchen Gefahrenbegriff angeknüpft wird)
- „bedeutsames Rechtsgut“
- unklare, mehrfach unterschiedlich verwendete Definition von schützenswerten Sachwerten („Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“ oder „liegt“ oder „bedeutende Sach- und Vermögenswerte“)
- unklare Abgrenzung der Aufenthaltsanordnung und des Aufenthaltsverbots/-gebots mit oder ohne Richtervorbehalt, § 21
- unübersichtliche Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs durch (inkohärente) Regelung in mehreren Normen
- unklarer Rechtsbegriff „unbedingt“ bei Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, § 54 Abs.1
- Umfang des Datenabgleichs bei der automatisierten Kennzeichenerfassung, §§ 58, 59
- unverständliche (synonyme?) Verwendung von „richterliche Anordnung“ und „wird durch das Amtsgericht angeordnet“
- umfangreiche Verweisungen innerhalb des Gesetzes insbesondere zu Datenverarbeitungsvorschriften und auf das Datenschutz-Umsetzungsgesetz erschweren Lesbarkeit erheblich, Voraussetzungen für Datenverarbeitungsvorgänge dadurch sehr unübersichtlich

7. Welche Verbesserungen gibt es durch die geplanten Neuregelungen?

Die wenigen Verbesserungen, die das Gesetz enthält – etwa bei der Schaffung von Rechtsgrundlagen für bereits angewandte Meldeauflagen oder Fesselung, genutzte Datenbanken, die Verbesserungen bei den Protokollierungspflichten, der Unterrichtung des Landtags, zwingende Löschungen (aber leider keine Absenkung der Aussendungsprüffristen) und der Prüfintervalle des Datenschutzbeauftragten beruhen in erster Linie auf Verpflichtungen aus dem EU-Datenschutzrecht, den Konsequenzen aus dem BKA-Urteil und wiegen die Eingriffe in die Grundrechte auf der anderen Seite nicht im Geringsten auf. Die Verankerung der Beschwerdestelle der Polizei ist begrüßenswert. Allerdings ist diese weiterhin nicht unabhängig.

Uns GRÜNEN fehlt natürlich die Polizeikennzeichnung und die Einrichtung einer unabhängigen Polizeikommission für Beschwerden. Aber selbst wenn die Kennzeichnungspflicht – wie auch immer – noch Eingang in das Gesetz finden würden, könnte dem Ausverkauf der Grundrechte durch die geplanten schwerwiegenden Eingriffe nicht zugestimmt werden. Zumal absehbar sein dürfte, dass als Preis für die Einführung der Kennzeichnungspflicht weitere schwere Grundrechtseingriffe (wie z.B. die Quellen-TKÜ und der Staatstrojaner) in das Gesetz aufgenommen werden könnten.

8. Weitere rechtliche Einschätzung und GRÜNE Forderungen

Die GRÜNE Fraktion hat sich bereits im Jahr 2017 zu den geplanten Verschärfungen des Polizeirechts positioniert und eigene Forderungen formuliert. Das Positionspapier „Rechtsstaat schützen, Bürgerrechte verteidigen, Sicherheit gewährleisten“ ist hier zu finden:

<https://www.bit.ly/gruene-pp-buergerrechte>

Flyer zum Thema hier:

<https://www.bit.ly/gruene-flyer-buergerrechte>



KONTAKT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
im sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Valentin Lippmann
Parlamentarischer Geschäftsführer
und innenpolitischer Sprecher
Telefon: 0351 / 493 4830
E-Mail: valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Parlamentarische Beratung
Dr. Juliane Hundert
Telefon: 0351 / 493 4833
E-Mail: juliane.hundert@slt.sachsen.de

www.gruene-fraktion-sachsen.de
■ GrueneFraktionSachsen
Twitter: SaxGruen



Diese Publikation dient der Information und darf
nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
Sächsischen Landtag, Andreas Jahnle-Bastet,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Bildnachweis
Foto Valentin Lippmann: David-Brandt.de

